

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00339 vom 9. Juli 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00339

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00339 du 9 juillet 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00339 del 9 luglio 2020

Regeste

Submission | Zweistufiger Lieferauftrag im selektiven Verfahren: Ausschluss wegen Nichteinhaltung der Eingabefrist Nur eine strikte Respektierung von Eingabefrist und des rechtzeitigen Eintreffens bei der Vergabebehörde kann die effiziente Abwicklung des Vergabeverfahrens sicherstellen und die Gleichbehandlung der Antragstellenden wahren (E. 3.1). Eine - auch nur geringfügige - Überschreitung der Eingabefrist stellt einen wesentlichen Formfehler dar, der zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Diese strenge Respektierung der genauen Eingabefrist stellt keinen überspitzten Formalismus dar; vielmehr liegt sie im Interesse der Gleichbehandlung der Antragstellenden und der Transparenz des Verfahrens (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Vergabeentscheide kantonaler und kommunaler Auftraggebender können unmittelbar mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (RB 1999 Nr. 27 = BEZ 1999 Nr. 13 = ZBI 100/1999, S. 372). Auf das Beschwerdeverfahren gelangen die Art. 15 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) sowie die §§ 2 ff. des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 (IVöB-BeitrittsG) zur Anwendung.

E. 2

Gemäss Art. 15 Abs. 1 bis lit. d IVöB gilt der Ausschluss aus dem Verfahren als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügung. Mithin ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin anfechtbar. Als eine von der 2. Stufe des Präqualifikationsverfahrens ausgeschlossene Antragstellerin ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert (vgl. VGr, 24. November 2004, VB.2004.00331, E. 1).

E. 3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, ihre Offerte – welche unbestrittenerweise erst am Dienstag, 5. Mai 2020 um 6.20 Uhr bei der Beschwerdegegnerin eintraf – schon am Samstag, 2. Mai 2020 und damit rechtzeitig zur Post gebracht zu haben. Da der Postbeamte versichert habe, dass das Angebot pünktlich vor Ablauf der Eingabefrist am 4. Mai 2020 um 16:00 Uhr bei der Beschwerdegegnerin eintreffen werde, könne ihr die Verspätung nicht angelastet werden. Dem Dokument zur Sendungsverfolgung sei denn auch zu entnehmen, dass die Post die Sendung als verspätet angekommen deklarierte. Angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Corona/Covid-19 sei es überspitzt formalistisch, an der Eingabefrist festzuhalten (act. 2 S. 1 f., act. 5/3; act. 9 S. 2).

E. 3.1

Neben Angaben über die Vergabestelle und anderen für eine Vergabe relevanten Informationen muss die Veröffentlichung der Ausschreibung auch die Frist für den Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren bzw. für die Einreichung des Angebots enthalten (§ 13 Abs. 1 lit. j der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 [SubmV]). Die Angebote wie auch die Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren müssen laut § 24 f. SubmV innerhalb der Frist schriftlich, durch direkte Übergabe, per Post, oder, soweit die Vergabestelle dies zulässt, per Fax oder elektronische Übermittlung erfolgen und vollständig bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen. Die Vergabestelle muss alle fristgerecht eingereichten Offerten gleichzeitig öffnen und danach ein sogenanntes Offertöffnungsprotokoll erstellen (vgl. § 27 Abs. 2 und 3 SubmV). Nur eine strikte Respektierung der Eingabefrist kann die effiziente Abwicklung des Vergabeverfahrens sicherstellen und die Gleichbehandlung der Antragstellenden wahren (vgl., auch zum Folgenden, VGr, 24. November 2004, VB.2004.00331, E. 2.1). Die dadurch geschützten Interessen sind sehr hoch zu gewichten. Dementsprechend ist eine allfällige Auskunft des Postbeamten zur voraussichtlichen Ankunftszeit nicht relevant.

E. 3.2

Die Nichteinhaltung der Eingabefrist gilt gemäss § 4a Abs. 1 lit. b IVöB-BeitrittsG als Verletzung eines wesentlichen Formerfordernisses und führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Die verspätete Einreichung des Antrags auf Teilnahme stellt auch dann einen Formfehler dar, wenn die Eingabefrist nur geringfügig überschritten wurde. Diese strenge Respektierung der genauen Eingabefrist liegt im Interesse der Gleichbehandlung der Antragsteller und der Transparenz des Verfahrens, was durch die aktuelle Pandemiesituation nicht relativiert wird. Entgegen ihren Vorbringen (act. 9 S. 2) kann die Beschwerdeführerin auch aus der Verordnung des Bundesrates über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Corona-virus (Covid-19) vom 20. März 2020 nichts zu ihren Gunsten ableiten: Diese Verordnung betrifft einzig Verfahren, für die nach der Gesetzgebung ein Fristenstillstand in den Gerichtsferien gilt. Dies ist im Submissionsverfahren gerade nicht der Fall (Art. 15 Abs. 2 bis IVöB). Der Ausschluss vom Verfahren infolge verspäteten Teilnahmeantrags stellt nach dem Gesagten keinen überspitzten Formalismus dar (vgl. auch Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang/Steiner Marc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundes und der Kantone, 3. A., Zürich etc. 2013, N. 507 ff.).

E. 3.3

Zusammengefasst genügt die Behauptung der Beschwerdeführerin, das Angebot sei rechtzeitig zur Post gebracht worden, nicht. Weil das Angebot nicht innert Frist bei der Vergabestelle eintraf, erfolgte der Ausschluss vom Submissionsverfahren rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Die Verteilung der Gerichtskosten richtet sich gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) grundsätzlich nach dem Unterliegen. Dementsprechend sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin ist mangels besonderen Aufwands keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Der Auftragswert erreicht den im Staatsvertragsbereich massgeblichen Schwellenwert für Lieferaufträge nicht (Art. 1 lit. a der Verordnung des WBF vom 19. November 2019 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2020 und 2021 [SR 172.056.12]). Gegen dieses Urteil steht daher nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) offen (Art. 83 lit. f BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.